

Austrian Standards International
Heinestraße 38 | 1020 Wien | Österreich

per E-Mail an
Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen

Alexandra Gapp
Komitee Managerin

T: +43 1 213 00-513
E: a.gapp@austrian-standards.at
www.austrian-standards.at

Wien, am 19. Mai 2022

Antwort des Komitees 047 zu Ihrer Stellungnahme zum Projektantrag der ÖNORM O 1056

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben zum Projektantrag für die Erstellung der ÖNORM O 1056 „Tageslicht in Wohngebäuden – Ermittlung der effektiv notwendigen Lichteintrittsfläche zur Sicherung der Mindestbelichtung“ Stellungnahmen eingebracht.

Das Komitee 047 "Lichttechnik" hat Stellungnahmen folgender Organisationen erhalten:

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Amt der Salzburger Landesregierung
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen
- Österreichisches Institut für Bautechnik – OIB
- Stadt Wien

Insbesondere die Kommentare der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen wurden durch das Komitee 047 „Optik und Lichttechnik“ geprüft und wie folgt zusammengefasst:

1. Die ÖNORM O 1056 hat keinen Mehrwert.
2. Die ÖNORM O 1056 birgt die Gefahr von Widersprüchen mit anderen Anforderungen und Gesetzen und entspricht nicht der Geschäftsordnung des ASI (Gefahr von Zivilrechtverfahren).
3. Es ist wahrscheinlich nicht politischer Wille, wenn kürzlich fertig gestellter geförderter Wohnbau nicht dem „Stand der Technik“ entspricht.

Das Komitee 047 nimmt zu diesen Kommentaren wie folgt Stellung:

zu 1.) Die ÖNORM O 1056 hat keinen Mehrwert.

Die geplante ÖNORM O 1056 sollte die Brücke zwischen gesetzlichen Anforderungen und den beiden, für die Beleuchtung mit Tageslicht relevanten europäischen Normen ÖNORM EN 15193-1 „Energetische Bewertung von Gebäuden – Energetische Anforderungen an die Beleuchtung“ und ÖNORM EN 17037 „Tageslicht in Gebäuden“ bilden.

Wenn auch die OIB-RL 3:2019 alle bautechnischen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Belichtung von Innenräumen vom Bauwerber einzuhalten sind, enthält, ist es aus Sicht einer nachhaltigen und ökologisch wertvollen Energieeffizienz und zum Schutz der Gesundheit der Nutzenden von Innenräumen unzureichend, die Anforderungen an die Lichtqualität des Tageslichtes in Innenräumen zu vernachlässigen, zumal sich unsere heutige Gesellschaft zu mehr als 90 % ihrer Lebenszeit in Innenräumen aufhält.

Seit 2002 ist wissenschaftlich belegt, dass Tageslicht für zahlreiche biochemische Abläufe im Körper verantwortlich ist. Beispielsweise beeinflusst Tageslicht den Wach-/Schlaf-Rhythmus, den Appetit, das Wohlbefinden und auch die Leistungsfähigkeit. (*Nobelpreises für Medizin 2017 an Jeffrey C. Hall, Michael Rosbash und Michael W. Young, Erkenntnisse über die Wirkungsweise der sogenannten inneren Uhr bzw. Circadiane Rhythmik*).

Die geplante ÖNORM O 1056 würde somit jedenfalls einen Mehrwert in der zielgerichteten Planung der Tageslichtversorgung zur Förderung von Gesundheit (psychisch und physisch) und Leistungsfähigkeit (Produktivität und Lernerfolg) der Nutzenden von Innenräumen bieten.

zu 2.) Die ÖNORM O 1056 birgt die Gefahr von Widersprüchen mit anderen Anforderungen und Gesetzen und entspricht nicht der Geschäftsordnung des ASI (Gefahr von Zivilrechtverfahren).

Die in das österreichische Normenwerk übernommenen europäischen Normen ÖNORM EN 17037 „Tageslicht in Gebäuden“ und ÖNORM EN 15193-1 „Energetische Bewertung von Gebäuden – Energetische Anforderungen an die Beleuchtung“ sind die gültigen und als Regel der Technik heranzuziehenden Normen betreffend die Beleuchtung von Innenräumen durch Tageslicht. Zudem wurde die ÖNORM EN 15193-1 auf Basis eines Mandats der Europäischen Kommission („Auftrag an CEN, CENELEC und ETSI zur Ausarbeitung und Annahme von Normen für eine Methode, mit der die integrierte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden berechnet und deren Umweltauswirkungen eingeschätzt werden können, im Einklang mit der Richtlinie 2002/91/EG1“) erstellt.

Durch die Verbindlichkeit der Änderungen der neuen OIB RL 3 im Februar 2020 (die zuvor am 12. April 2019 freigegeben worden war) kann es nun, im Hinblick auf die Nutzung des Tageslichtes in Gebäuden, zu Unstimmigkeiten mit den entsprechenden, aktuell anzuwendenden, gültigen europäischen Normen kommen.

Die Umsetzung der nunmehrigen Anforderungen der OIB-RL 3:2019 garantiert nicht mehr, dass die Anforderungen an die Schutzziele für Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz sowie an die Energieeffizienz hinsichtlich Tageslichtversorgung in Innenräumen erfüllt werden.

Durch die Betrachtung des Tageslichteinfalls in Innenräume aus überwiegend bautechnischer Sicht entstand eine Unsicherheit bei der Anwendung der OIB RL 3:2019 in Hinblick auf Energieeffizienz, Gesundheit und Umweltschutz. Die unbedachte Anwendung der Anforderung der OIB-RL 3:2019 könnte dazu führen, eine Rechtsunsicherheit zu anderen Vorschriften im Hinblick auf die Anforderungen betreffend Energieeffizienz, Gesundheit und Umweltschutz zu begründen, welche gegebenenfalls dann von Betroffenen auf rechtlichem Weg geklärt werden müssen.

Der Projektantrag der ÖNORM O 1056 wurde gestellt, um die, auf Grund von Änderungen in der OIB-RL 3:2019 entstandene Unsicherheit betreffend Energieeffizienz, Gesundheit und Umweltschutz aufzulösen und für Klarheit bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben zu sorgen.

Aus Sicht des Komitees 047 widerspricht daher das Normprojekt zur Erstellung der ÖNORM O 1056 nicht gegen die Geschäftsordnung 2018 von Austrian Standards International

zu 3.) Es ist wahrscheinlich nicht politischer Wille, wenn kürzlich fertig gestellter geförderter Wohnbau nicht dem „Stand der Technik“ entspricht.

Der Projektantrag der ÖNORM O 1056 wurde gestellt, um für Klarheit und Sicherheit bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben hinsichtlich Gesundheit, Umweltschutz und Energieeffizienz, insbesondere im Zusammenhang mit der Tageslichtversorgung in Innenräumen, zu sorgen.

Die geplante ÖNORM O 1056 unterstützt den Anwender, die gesetzlichen Anforderungen und deren Schutzziele hinsichtlich Gesundheit, Umweltschutz sowie Energieeffizienz, insbesondere im Zusammenhang mit der Tageslichtversorgung in Innenräumen, dem Stand der Technik entsprechend, einzuhalten. Darin ist auch der geförderte Wohnbau enthalten.

Schlussbemerkung

Im nächsten Schritt prüft das Komitee 047 aufgrund der von Ihnen eingebrachten Stellungnahmen, ob der Projektantrag der ÖNORM O 1056 zurückgezogen bzw. überarbeitet wird. Sollte ein grundsätzlich überarbeiteter Projektantrag zu diesem Thema erneut eingebracht werden, werden wir Sie bereits in dieser frühen Phase einbinden. Eine Einladung erfolgt zeitnah.

Das Komitee 047 „Optik und Lichttechnik“ bzw. dessen Arbeitsgruppe 047.04 „Tageslicht in Gebäuden“ ladet die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen ein, Teilnehmende zu nominieren, um Normungsprojekte auf nationaler, europäischer sowie internationaler Ebene gemeinsam und zielführend zu entwickeln. Es wird ersucht Kontaktdaten etwaiger Ansprechpartner an die Komitee Managerin des Komitees 047 zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
für das Komitee 047

Alexandra Gapp
Komitee Managerin